

# Im goldenen Käfig

Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess



Booß, Im goldenen Käfig

**V&R** Academic

Booß, Im goldenen Käfig

# Analysen und Dokumente

Band 48

Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für  
die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Vandenhoeck & Ruprecht

Booß, Im goldenen Käfig

Christian Booß

# Im goldenen Käfig

Zwischen SED, Staatssicherheit,  
Justizministerium und Mandant –  
die DDR-Anwälte im politischen Prozess

Vandenhoeck & Ruprecht

Umschlagabbildung:  
Angeklagter Fluchthelfer beim Prozess vor dem Stadtgericht Berlin im Oktober 1973.  
(Foto: Leon Schmidtke)

Mit 18 Abbildungen und 22 Tabellen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2197-1064  
ISBN 978-3-647-35125-4

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2016 an der Juristischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation verteidigt.

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,  
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen /  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen  
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

# Inhalt

1. Vorangestellt: Schlaglicht auf die Justiz zum Ende der Ära Honecker .....	13
2. Einleitung.....	15
2.1 Die Themenstellung der Arbeit.....	16
2.2 Literatur und Quellenlage .....	21
2.3 Zur Methode.....	35
3. Das Kollegium .....	39
3.1 Historischer Abriss: Entwicklung der Anwaltschaft in der DDR .....	39
3.1.1 Neuzulassungen und Entnazifizierung nach 1945 .....	40
3.1.2 Exkurs: Anwälte vor 1945: Das Ende der Weimarer Republik, der Nationalsozialismus .....	45
3.1.3 Entwicklung in der Bundesrepublik und in den Westsektoren Groß-Berlins.....	46
3.1.4 Ideologisierung zur Zeit der DDR-Gründung und Kollegienbildung.....	49
3.1.5 Die Gründung des Ostberliner Kollegiums und Reaktionen in Westberlin .....	53
3.1.6 Justizpolitische Schwankungen und Anwaltsverfolgung in den 1950er-Jahren .....	57
3.1.7 Die Anwaltschaft ab 1953 – Kollegiumsmitglieder und Funktionäre.....	65
3.1.8 Die Veränderung des Anwaltsbildes ab den 1960er-Jahren.....	71
3.2 Einzelanwälte und Sonderformen.....	74
3.2.1 Das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsangelegenheiten (RBIZ).....	80
3.2.2 Büro Ingeburg Gentz.....	84

3.2.3	Büro Friedrich Karl Kaul.....	86
3.2.4	Günter Ullmann .....	89
3.2.5	Winfried Matthäus.....	91
3.2.6	Einzelanwalt Edgar Irmscher.....	92
3.2.7	Einzelanwalt Manfred Wünsche.....	96
3.2.8	Das System Vogel .....	98
3.2.9	Wolfgang Schnur.....	103
3.3	Die rechtliche Form des Kollegiums: Die Selbstverwaltungsorgane.....	105
3.3.1	Kollegium und Mandat .....	106
3.3.2	Die Mitgliederversammlung.....	107
3.3.3	Der Vorstand .....	109
3.3.4	Der Vorsitzende .....	109
3.3.5	Kontroll- und Disziplinargewalt .....	112
3.3.6	Zentrale Gremien: Zentrale Revisionskommission und der Rat der Vorsitzenden .....	115
3.3.7	Einwirkungsmöglichkeiten des Staates .....	116
3.3.8	Zweigstellen und Verwaltung der Kollegien .....	118
3.3.9	Das Anwaltseinkommen.....	119
3.4	Das Kollegium als eigenes Modell nach sowjetischem Vorbild ...	121
3.4.1	Abgrenzung von der bürgerlichen Advokatur .....	124
3.4.2	Das Leitbild vom sozialistischen Rechtsanwalt .....	127
3.4.3	Ideologie von der Interessensidentität und Justizpädagogik .....	128
4.	Die Institutionen zur Steuerung und Kontrolle der Anwaltschaft.....	133
4.1	Das Ministerium der Justiz.....	133
4.1.1	Ministerial-Apparat und Aufgaben.....	133
4.1.2	Konflikte um die zentralen Anwaltsgermien und Berufspflichten .....	142

4.1.3	Justizpolitische Inanspruchnahme der Anwaltschaft: Der Fall Henrich .....	148
4.2	Die SED .....	152
4.2.1	Auffassung vom Recht und justizpolitischer Kurs unter Honecker.....	152
4.2.2	Die ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen.....	156
4.2.3	Das Wichtigste: Die Kaderpolitik.....	160
4.2.4	Die Kaderpolitik im Rechtsanwaltskollegium Berlin .....	166
4.2.5	Justizpolitische Eingriffe in der Ära Honecker .....	175
4.3	Das Ministerium für Staatsicherheit.....	184
4.3.1	Die HA XX/1 – Zuständigkeiten, Personal und Einwirkmechanismen.....	188
4.3.2	Die Abteilung XX/1 der BV Berlin – Personal und Aufgaben.....	193
4.3.3	Die HA IX – das Untersuchungsorgan, Struktur und Funktion.....	197
4.3.4	Die Untersuchungsmethodik der HA IX.....	203
4.3.5	Grundsatzaufgaben und Netzwerker der HA IX .....	207
4.3.6	Die HV A IX und die HV A AG S .....	212
4.3.7	Die Rechtsstelle des MfS .....	213
4.3.8	Einflussnahme des MfS auf Justiz und Anwaltschaft.....	213
4.4	Gerichte und Staatsanwaltschaft.....	224
4.4.1	Volksrichter und Justizfunktionäre.....	225
4.4.2	Die Gerichtsorganisation .....	227
4.4.3	Parteibindung und Nomenklatur .....	229
4.4.4	Das MfS und die Justizfunktionäre.....	231
4.4.5	Die Militärgerichtsbarkeit .....	233
4.5	Justizsteuerung durch Nomenklaturkader-Abstimmungen.....	237
4.5.1	Das Regelwerk aus »Standpunkten« und »Orientierungen«.....	241

5.	Die Anwaltskarriere.....	247
5.1	Die universitäre Ausbildung .....	247
5.1.1	Rekrutierungen von Jura-Studenten in den 1970er- und 1980er-Jahren .....	251
5.1.2	Beteiligung des MfS an der Studentenauswahl.....	255
5.1.3	Politische Ausrichtung und soziale Kontrolle im Studium .....	259
5.2	Das MfS an der Sektion Rechtswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin .....	264
5.2.1	IM-Rekrutierung von Rechtswissenschafts-Studenten ....	265
5.2.2	Konflikte und Disziplinierungen unter Beteiligung des MfS.....	269
5.3	Absolventenlenkung in das Anwaltskollegium.....	275
5.3.1	Schema der Absolventenlenkung durch das MdJ .....	276
5.3.2	MfS-Interessen bei der Absolventenlenkung.....	281
6.	»Erziehung« zur sozialistischen Anwaltschaft .....	287
6.1	Untergesetzliche Normen und Verbote .....	288
6.1.1	Das Verbot der Vertretung von Ausreisewilligen .....	289
6.1.2	Beispiele für Anwaltsdisziplinierungen .....	291
6.2	Das System Vogel für Ausreisewillige .....	295
6.3	Schulungen und Vorgaben aus den Justizorganen.....	299
6.4	Steuerungsfunktionen von Beschwerden und Eingaben .....	302
6.5	Disziplinarverfahren.....	308
6.5.1	Der Fall Reinhard Preuß .....	311
6.5.2	Der Fall Götz Berger .....	318
7.	Geheimpolizeiliche und operative Einflussnahmen des MfS .....	329
7.1	IM im Kollegium .....	329
7.1.1	IM im Berliner Anwaltskollegium .....	332
7.1.2	IM aus dem Kreis der Vorstände der Anwaltskollegien....	339
7.1.3	IM unter Anwälten mit Sonderfunktion.....	341

7.2	Generationentypologie von inoffiziellen Mitarbeitern.....	344
7.2.1	Die Aufbaugeneration I: Die Gründer.....	344
7.2.2	Die Aufbaugeneration II .....	352
7.2.3	Die Generation der Verfolgten.....	359
7.2.4	Die Zwischengeneration: Im Nationalsozialismus geboren .....	369
7.2.5	Die integrierte Generation: In der SBZ/DDR geboren ....	373
7.3	Sonderkontakte zum MfS.....	377
7.3.1	Offizielle Kontakte durch Kollegiumsfunktionen .....	378
7.3.2	Berichterstattung ohne förmliche MfS-Bindung .....	379
7.3.3	Offizielle Kontakte durch Annahme von MfS-Mandaten	381
7.3.4	Kontakte zum KGB.....	384
7.4	Systematische Analyse der IM-Beziehungen .....	387
7.4.1	Motive für Kooperation oder Verweigerung und anwaltliche Anzeigepflicht.....	388
7.4.2	Die IM von HV A, Linie XX und anderen Dienststeinheiten des MfS.....	397
7.4.3	IM der Linie XX in der Berliner Anwaltschaft .....	402
7.4.4	Das Aufgabengefüge einzelner IM.....	405
7.4.5	Führungsversagen in der Linie XX/1: Der Konfliktfall IM »Dolli«.....	418
7.5	Überprüfungen der Anwälte.....	427
7.5.1	Auf dem Weg zur systematischen Anwaltsüberprüfung durch das MfS.....	429
7.5.2	Kriterien und Ergebnisse der ersten systematischen Anwaltsüberprüfung .....	435
7.5.3	Überblick über Erfassungen und Ablagen aus der allgemeinen Überwachung .....	441
7.5.4	Sonderüberprüfungen wegen besonderer Funktionen oder Aktivitäten.....	447
7.5.5	Überwachung von Anwaltsmitarbeitern .....	456
7.6	Die Überwachung einzelner Anwälte .....	458

8.	Die Vorsitzenden des Rechtsanwaltskollegiums Ostberlin .....	467
8.1	Der eigentliche Vorsitzende: Friedrich Wolff .....	467
8.2	Der lang amtierende Vorsitzende: Gerhard Häusler .....	478
8.3	Der vorletzte Vorsitzende: Gregor Gysi .....	481
8.4	Ein Stellvertreter: Lothar de Maizière .....	504
9.	Vor dem Prozess .....	515
9.1	Auswirkung der Normen-Entwicklung im Strafprozessrecht auf die Verteidigung .....	515
9.1.1	Die widersprüchliche Entwicklung nach der Verrechtlichung von 1968 .....	516
9.1.2	Impuls zur Funktionsdifferenzierung der Justiz- und Ermittlungsorgane .....	519
9.1.3	Vogels Vortrag vor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften .....	524
9.1.4	Gründe und Begrenzungen der Funktionsdifferenzierung .....	528
9.2	Zur Praxis der Beschuldigtenvertretung im Ermittlungsverfahren .....	532
9.2.1	Die Freiheit der Anwaltswahl .....	532
9.2.2	Der Anwaltskontakt in der U-Haft .....	540
9.2.3	Bedingungen für Anwaltsgespräche und Akteneinsicht .....	546
9.2.4	Beschuldigtenerklärung und subjektive Bewertung der Anwaltsvertretung .....	554
9.3	Die anwaltliche Beratung .....	557
9.3.1	Beratung zu Aussagebereitschaft und Widerruf .....	558
9.3.2	Beratung zur Ausreise .....	561
9.3.3	Die Anwälte zwischen staatlicher und Mandantenerwartung .....	570
9.4.	Der Wandel des Anwaltsbildes beim MfS .....	577
9.4.1	Die funktionale Einbeziehung des Anwaltes in die Ermittlungen .....	579
9.4.2	Die Verteidigerrechte – ein Teilresümee .....	582

10. Der sozialistische Strafprozess .....	583
10.1 Die normative Entwicklung der Prozessgestaltung .....	583
10.2 Prozessuale Rahmenbedingungen und Steuerungseinflüsse.....	591
10.2.1 Staatsanwaltschaft und MfS .....	593
10.2.2 Abstimmung in der Staatsanwaltschaft .....	595
10.2.3 Richter, Geschäftsverteilung und MfS .....	597
10.2.4 Gerichtsinterne Kontrolle und informelle Praktiken.....	599
10.3 Empirie der Berliner Stichprobe 72-84-88 zu Strafantrag und Urteil.....	601
10.4 Im Hauptverfahren.....	609
10.4.1 Anwaltsaktivität Fragerecht .....	609
10.4.2 Anwaltsaktivität Anträge .....	613
10.4.3 Anwaltsaktivität Plädoyer .....	616
10.4.4 Das Plädoyer zu Strafmaß und Milde.....	624
10.4.5 Das Engagement unterschiedlicher Anwaltsgruppen .....	629
10.4.6 Verfahrensdauer, Rechtsmittel und Ausreisefälle .....	632
10.5 Fallbeispiele aus den Jahren 1976 bis 1988.....	640
11. Zwischen Anpassung und Aufbegehren. Anwälte im Umbruchjahr 1989 .....	679
11.1 Anwälte als Frühwarnsystem der gesellschaftlichen Entwicklung.....	680
11.1.1 Der Fall Rolf Henrich .....	683
11.1.2 Der Fall Wolfgang Schnur.....	691
11.2 Entwicklung im Kollegium: Taktieren und Sondieren .....	693
11.2.1 Neues Denken und justizpolitische Anstöße.....	697
11.2.2 Dialogpolitik und Großdemonstrationen .....	700
11.2.3 Die Anwälte und die Ausreisebewegung (II).....	705
11.3 Gegeneliten aus der Anwaltschaft – Wendekarrieren .....	710
12. Epilog: Die DDR-Anwaltschaft im Prozess der deutschen Vereinigung und ihre Überprüfung nach 1990 .....	715

13. Resümee und theoretische Einordnung .....	729
13.1 Kollegiumszwang und überwachte politische Subordination .....	730
13.2 Die Anwälte im System der sozialistischen Justiz Honeckers .....	739
13.3 Theoretische Einordnung.....	746
13.4 Fazit: Im goldenen Käfig .....	755
14. Schlussbemerkung und Danksagung.....	759
Anhang.....	761
Anlage 1 .....	762
Anlage 2 .....	768
Anlage 3 .....	771
Anlage 4 .....	772
Tabellenverzeichnis.....	777
Abbildungsverzeichnis.....	778
Abkürzungsverzeichnis.....	779
Quellenverzeichnis .....	786
Angaben zum Autor .....	813

## 1. Vorangestellt: Schlaglicht auf die Justiz zum Ende der Ära Honecker

Im Jahr 1988 machten sich die höchsten Richter am Obersten Gericht der DDR Sorgen, »dass im westlichen Ausland der optische Eindruck entstehen könne, die Gerichte seien in Opposition zur Staatsmacht und Gesellschaft«<sup>1</sup>. Anlass war das Verhalten des Direktors des Stadtbezirksgerichtes Berlin-Lichtenberg, Jürgen Wetzenstein-Ollenschläger. Dieser wollte als Vorsitzender eines bedeutenden politischen Verfahrens stark abweichend zum Strafantrag der Staatsanwaltschaft urteilen. Wetzenstein-Ollenschläger hielt deren Antrag »angesichts der konkret bewiesenen Fakten des Versuchs der Zusammenrottung [... für] überhöht [... und könne ein so hohes Urteil] mit seinem Gewissen nicht vereinbaren«.<sup>2</sup> Die obersten DDR-Richter monierten, dass der stellvertretende Generalstaatsanwalt der DDR bei dem Richter angerufen und diesem mitgeteilt habe, »dass die Strafanträge auf höchster Ebene abgestimmt seien [..., um] auf das Gericht Druck auszuüben«. Akzeptabel fanden die obersten Richter, dass einer aus ihren eigenen Reihen versucht hatte, den Stadtbezirksrichter umzustimmen, auch wenn sie ihn »nicht zwingen«<sup>3</sup> könnten. »Die Staatsanwälte wären ›Schlitzenohren«, [meinte ein Richter am Obersten Gericht laut einem IM-Bericht]. Er fühle sich durch Egon Krenz »bestätigt [...], der gesagt habe, ›Gericht bleibt Gericht«. Ein hoher Militärrichter meinte sogar, der Versuch der Einflussnahme erinnere ihn »an die Zustände in der sowjetischen Justiz«. Die obersten Richter zollten dem Stadtbezirksrichter schließlich ein gewisses Maß an Bewunderung,

1 HA XX-Information über Meinungsäußerungen leitender Kader des Obersten Gerichtes der DDR zu den Strafprozessen im Zusammenhang mit den versuchten Demonstrativhandlungen feindlich-negativer Kräfte am 17.1.1988; BStU, MfS, AIM 8192/91, Bd. 1, Bl. 222 f. Das Verfahren war eines der brisantesten gegen Ende der Ära Honecker. Es ging um Ostberliner Bürgerrechtler, die mit eigenen Forderungen am Rande der traditionellen SED-Kampfdemonstration zu Ehren der KPD-Gründer Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht am 15.1.1988 demonstrieren wollten. Das MfS nutzte dies als Vorwand für eine Massenfestnahme gegen Ausreiseartragsteller und Oppositionelle. In 2 Pilotverfahren hatte die Staatsanwaltschaft 9 Monate gefordert, der Richter blieb bei seinem Votum und verhängte nur 6 Monate.

2 Ebenda. Die Information geht laut MfS-Akten auf einen Bericht des IMS »Altmann« zurück, der seinerzeit am Obersten Gericht der DDR, nach 1990 in der vergleichenden historischen Rechtsforschung tätig war. HA XX/1, TB mit IMS »Altmann« v. 1.2.1988. Booß, Christian: Der Vertreter der »Normalität« des DDR-Strafrechts. Zu den Stasiindizien zum Strafrechtswissenschaftler Jörg Arnold. In: HuG 22 (2013) 1 (79), S. 70

3 BStU, MfS, AIM 8192/91, Bd. 1, Bl. 222 f., zugl. HuG 22 (2013) 1 (79), S. 70.

da er »Kreuz gezeigt habe«. Sie erwogen deswegen, ihn als Richter zum Obersten Gericht zu holen. »So ein Mann wie Wetzstein gehöre an das Oberste Gericht.«<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Ebenda.

## 2. Einleitung

Im Februar 1990 fiel laut einer Zeitzeugenschilderung in der besetzten ehemaligen Rostocker Bezirksverwaltung des MfS eine Akte von einem Archivwagen.<sup>1</sup> Das hatte Folgen. Es waren Stasi-Akten zu Wolfgang Schnur. Dieser galt in der DDR jahrelang als angesehenen Kirchenanwalt und in der friedlichen Revolution als oppositioneller Hoffnungsträger. Im Wahlkampf zur Volkskammer 1990 focht er sogar an der Seite von Helmut Kohl als Anwärter für das Amt des künftigen DDR-Ministerpräsidenten.<sup>2</sup> Als seine Akten entdeckt wurden, deren Inhalte vorher schon in anonymen Schreiben angedeutet waren,<sup>3</sup> endete nicht nur eine Karriere, sondern auch ein Tabu. Selbst nach der Besetzung von MfS-Bezirksverwaltungen im Dezember 1989 waren Meinungsführer in der DDR der Auffassung, die personenbezogenen Stasi-Akten sollten verschlossen bleiben. Andernfalls befürchtete man neuen Unfrieden. Angesichts der Gefahr, dass die Neupolitiker ebenso belastet sein könnten wie die ehemaligen Inhaber der Macht, hieß es: »Die Stunde Null ist vorbei. Die neue Demokratie wird jedoch keine, wenn wir uns nicht unserer Vergangenheit und deren Fragen stellen.«<sup>4</sup> Der Begriff »Aufarbeitung« der DDR-Geschichte wurde populär.<sup>5</sup>

Der Fall von Rechtsanwalt Schnur steht am Anfang der Aufarbeitung der personenbezogenen Stasiakten und stützt sich auf eine der umfangreichsten Akten zu einem Stasi-Kollaborateur.<sup>6</sup> Auf den ersten Blick offenbaren sie eine hohe emotionale Abhängigkeit, zumindest phasenweise eine geradezu sklavisches Ergebnis des Kirchenanwaltes gegenüber seinen Ansprechpartnern bei der Geheimpolizei und eine besonders enge Abstimmung in einzelnen rechtli-

1 Gerhard Rogge vom Untersuchungsausschuss Rostock auf einer Veranstaltung der BStU-Außenstelle Rostock am 3.12.2009. Der Untersuchungsausschuss wollte ursprünglich keine Personenakten bearbeiten. Vgl. Booß, Christian: Von der Stasi-Erstürmung zur Aktenöffnung. Konflikte und Kompromisse im Vorfeld der Deutschen Einheit. 10.2.2011. In: [www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/54118/stasi-akten-konflikte-kompromisse?p=all#footnodeid29-29](http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/54118/stasi-akten-konflikte-kompromisse?p=all#footnodeid29-29) (letzter Zugriff: 2.12.2014).

2 Das war 'ne Top-Quelle. In: Der Spiegel v. 12.3.1990.

3 Kobylinski vermutet ohne schlagenden Beleg, dass es die Führungsoffiziere von Schnur selbst waren, die ihm den Seitenwechsel übernahmen. Kobylinski, Alexander: Der verräterische Verräter. Wolfgang Schnur. Bürgerrechtsanwalt und Spitzenspitzel. Halle/S. 2015.

4 Bohley, Bärbel: Damit sich Geschichte nicht wiederholt. Keine Stasi-Mitarbeiter in die neue Volkskammer. In: TAZ v. 22.3.1990; zit. nach: Schuhmann, Silke: Vernichten oder Offenlegen? Zur Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Berlin 1995, S. 70 f.

5 Dieser Begriff, in den 1950er-Jahren von Theodor W. Adorno geprägt, war in der Geschichtswissenschaft nur wenig gebräuchlich. Vgl. Booß, Christian: Was ist Aufarbeitung? In: HuG 15 (2006) 4 (56), S. 47–51.

6 BStU, MfS, BV Rostock, AIM 3275/90.

chen Betreuungsfragen. Was man dort in den Akten fand, hat das Bild über die Anwälte, die mit dem MfS kooperierten, vielleicht über die DDR-Anwaltschaft insgesamt, geprägt.

Die Fantasie wurde bereichert, als Enthüllungen weitere bekannte Namen ins Spiel brachten. Da Anwälte wie Wolfgang Schnur, Lothar de Maizière, Gregor Gysi, auch Rolf Henrich den Umbruch maßgeblich, wenn auch in unterschiedlichen Lagern, begleiteten, wähten manche dieses als ein geradezu übermächtiges Marionettenspiel.<sup>7</sup> Deutlich nüchterner hat die historische Aufarbeitung der politischen Justiz am Beispiel von spektakulären Einzelfällen drehbuchartige Handlungsvorlagen des MfS präsentiert. In ihnen schienen auch die Anwälte einen nur geringen Spielraum zu haben oder Gefahr zu laufen, funktionalisiert zu werden bzw. selbst in die Mühlen des MfS zu geraten.<sup>8</sup> Derartige Wahrnehmungen haben, ob man es will oder nicht, die Sicht auf die DDR-Anwaltschaft nachhaltig beeinflusst. Selbst oder gerade Arbeiten, die versuchen zu differenzieren, sogar zu exkulpieren, arbeiten sich indirekt an solchen Vorurteilen ab.<sup>9</sup>

Um es vorwegzunehmen: Die Zahl der informellen Stasi-Kontakte von Rechtsanwältinnen war bei manchen Teilgruppen überraschend hoch. Andererseits wirkte sich dies in der Regel nicht im gleichen Maß auf den Alltag des Anwaltes, sein Verhalten gegenüber den Mandanten und im gerichtlichen Verfahren aus. Anwälte agierten weniger aufgrund von weisungsähnlichen Beziehungen, sondern vielmehr aus ihrer Rolle als »sozialistischer Anwalt« heraus. Die Frage, warum dies so war, gilt es zu klären.

## 2.1 Die Themenstellung der Arbeit

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf dem Verhalten von Anwältinnen in vom MfS-ermittelten Strafverfahren während der Ära Honecker. Weil die Quellenlage bei der Berliner Anwaltschaft besser ist als in den Bezirken der DDR, werden vor allem Fälle, die das MfS in Berlin ermittelte, in den Blick genommen.

Der DDR-typische äußere Rahmen, in dem sich ein Anwalt betätigte, war nicht die Einzelkanzlei, sondern das Rechtsanwaltskollegium. In diesen Kollegien wurden infolge der allgemeinen Justiz-Umstrukturierung Anfang der 1950er-Jahre die meisten Anwältinnen im jeweiligen Bezirk zusammengefasst. Diese Organisationsform vereinte Funktionen einer Anwaltskammer mit denen einer genossenschaftlich verfassten Großkanzlei. Das Kollegium war als kollektives Gegenmodell zur »bürgerlichen« Anwaltschaft konzipiert, Anleihen wurden in

7 Reuth, Ralf Georg; Bönte, Andreas: Das Komplott. Wie es wirklich zur deutschen Einheit kam. München 1993.

8 Vollnhals, Clemens: Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz. Berlin 1998.

9 Busse, Felix: Deutsche Anwältinnen. Berlin 2010, S. 467 ff. u. 437 ff.

der Sowjetunion genommen. Aus dieser Frontstellung heraus hat das Kollegium von vornherein polarisiert. Für Beobachter aus dem Westen diente es der »politische[n] Gleichschaltung«<sup>10</sup> und der »Zwangskollektivierung«<sup>11</sup>, Anhänger dieser Organisationsform in der DDR betonten dagegen die Möglichkeiten der anwaltlichen Selbstbestimmung im Sozialismus.<sup>12</sup> Diese Kontroverse schimmert bis heute mehr oder minder durch alle Darstellungen der DDR-Anwaltschaft hindurch. Manchmal kommt dabei zu kurz, welchen Einfluss das Kollegium auf den Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit, das Mandat speziell im Strafprozess, überhaupt haben konnte.

Diese Arbeit ist keine Anwaltsgeschichte, es geht nicht darum, den Charakter des Kollegiums an sich zu bestimmen.<sup>13</sup> Es kann schon allein aus Gründen des schwierigen Quellenzugangs auch nicht die ganze Bandbreite anwaltlichen Tuns gleichermaßen beleuchtet werden.<sup>14</sup> In der damaligen Praxis dominierten Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsfälle. Selbst bei den anwaltlich betreuten Strafverfahren stand die allgemeine Kriminalität deutlich im Vordergrund. In dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, die Rolle des »sozialistischen Anwaltes«<sup>15</sup> im politischen Strafprozess herauszuarbeiten. Zum einen, weil ein ausreichender Quellenfundus zur Verfügung steht, zum anderen, weil in diesem schmalen Sektor, wie in kaum einem anderen, der staatliche Machtanspruch und die Rechte des Individuums aufeinanderprallten.

10 Fricke, Karl Wilhelm: Praxis der Anwaltstätigkeit in der SBZ und in der DDR. In: Anwälte und ihre Geschichte/Hg. vom Deutschen Anwaltverein. Tübingen 2011, S. 469–492, hier 476.

11 Manche Autoren sprechen von »indirekten Zwangsmaßnahmen« bzw. »Druck« oder »subtile[n] Druckmittel[n]«. Eisenfeld, Bernd: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel kaderpolitischer Entwicklungen und Einflüsse des MfS. In: Engelmann, Roger u. a. (Hg.): Justiz im Dienste der Parteierrschaft. Berlin 1999, S. 347–373, hier 347; Reich, Torsten: Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in der DDR. In: Schröder, Rainer (Hg.): Zivilrechtskultur der DDR. Bd. 1; Zivilrechtskultur der DDR. Berlin 1999, S. 315–366, hier 324; Otterbeck, Franz Norbert: Das Anwaltskollektiv der DDR. Über die rechtliche Struktur und politische Funktion genossenschaftlicher Advokatur unter den Bedingungen sozialistischer Gesetzlichkeit. Köln 2000, S. 70.

12 Der ehemalige DDR-Anwalt Friedrich Wolff schildert aus eigener Erfahrung unterschiedliche Phasen anwaltlicher Betätigungsmöglichkeiten. Wolff, Friedrich: Ein Leben, viel Deutschland. Erinnerungen. Köln 2013, S. 114 f., 129 u. 175 ff.

13 Z. B. Otterbeck, der sich intensiv mit dem Genossenschaftscharakter auseinandersetzt; Otterbeck: Anwaltskollektiv der DDR.

14 Busse schätzt, dass nur 10–15 % der anwaltlichen Tätigkeit Strafverfahren betrafen und sich selbst bei profilierten Strafverteidigern nur 10 % davon als Verfahren mit politischem Hintergrund erwiesen. Busse: Deutsche Anwälte, S. 468.

15 Dieser Leitgedanke wurde in der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre geprägt. Lorenz, Thomas: Die Rechtsanwaltschaft in der DDR. Berlin 1998, S. 241. Auf diesen in der Entstehungsphase des Kollegiums geprägten Begriff können sich, wenn auch mit unterschiedlichen Konnotationen, interessanterweise Vertreter unterschiedlicher Ansichten beziehen.

Landläufig wird bei den Verfahren, die das MfS ermittelte, mit Otto Kirchheimer mehr oder minder reflektiert von »politischer Justiz« gesprochen. Kirchheimer definiert diese dadurch, dass dem Geschehen im Gerichtssaal die Aufgabe zukommt, »auf die Verteilung der politischen Macht einzuwirken«. <sup>16</sup> In dieser Arbeit wird oft vorsichtiger von MfS-ermittelten Verfahren gesprochen. Die Gleichsetzung von MfS-ermittelten mit politischen Prozessen geht daran vorbei, dass das MfS auch hervorgehobene Fälle der allgemeinen Kriminalität an sich zog und die Polizei in minder schweren Fällen, beispielsweise kleineren Demonstrativdelikten, tätig wurde, die durchaus politische Bezüge trugen.

Ursprünglich sollte sich die Arbeit auf die Kollegiumsanwälte beschränken. Im Zuge des Quellenstudiums zeigte sich jedoch, dass entgegen den Appellen zur kollektiven Anwaltsarbeit unter Honecker Spezialkanzleien bzw. einzelne Anwälte mit Schwerpunkten an Bedeutung gewannen. Daher müssen diese stärker als geplant in den Blick genommen werden. Dies gilt insbesondere für Wolfgang Vogel, dessen Kanzlei und Unteraanwälte.

Die Kriminalisierung von politischen Gegnern war eines der Hauptbetätigungsfelder des MfS. <sup>17</sup> Etwaige Interventionen in anderen Rechtsbereichen sind schlechter dokumentiert, ungleich schwieriger zu untersuchen und werden daher allenfalls am Rande berücksichtigt. Zur Untersuchung der politischen Strafverfahren wurden für diese Arbeit 1 804 Fälle aus den Jahren 1972, 1984 und 1988 in einer Datenbank erfasst, quantitativ und exemplarisch qualitativ in Hinblick auf das Anwaltsverhalten ausgewertet. Auch aus arbeitsökonomischen Gründen werden Akten herangezogen, die das MfS in Berlin, im Ministerium und in der Berliner Bezirksverwaltung ermittelte. Weil das Ministerium offenbar Fälle an sich zog, entspricht die Verteilung der Delikte nicht ganz dem DDR-Durchschnitt, weicht aber auch nicht so weit ab, dass die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden könnten. Die in Berlin ermittelten Verfahren wurden entweder eingestellt oder der Staatsanwaltschaft übergeben und einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Folgenden wird diese Stichprobe »Berliner Stichprobe 72-84-88« genannt.

Die Ergebnisse dieser Arbeit beziehen sich vorrangig auf die MfS-ermittelten Verfahren. Es ist von vornherein zu berücksichtigen, dass diese einen nur verhältnismäßig geringen Anteil an den Aktivitäten der DDR-Anwälte repräsentieren. Strafsachen machten ohnehin nur gut 14 Prozent ihrer Aufträge aus. Dem standen gegenüber: 36,8 Prozent (1977) bis 40,8 Prozent (1986) Zivilsachen und 37,2 (1977) bis 39,2 Prozent (1986) Familiensachen. Die Arbeitsrechtsvertretun-

<sup>16</sup> Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Berlin 1965, S. 85.

<sup>17</sup> Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen. Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Köln 1991, S. 61 ff.; Gieseke, Jens: Der Mielke-Konzern. Die Geschichte der Stasi 1945–1990. München 2006, S. 174 ff.; Engelmann, Roger; Joestel, Frank: Hauptabteilung IX: Untersuchung. Berlin 2015 (i. E.).

gen lagen in dieser Zeit bei unter 2 Prozent.<sup>18</sup> Auch innerhalb der Strafverfahren machten die MfS-ermittelten Verfahren nur einen Bruchteil aus. Im Vergleich zu 17 820 Strafsachen, die 1984 DDR-weit anwaltlich betreut wurden,<sup>19</sup> führte das MfS Untersuchungsvorgänge gegen 3 462 Personen.<sup>20</sup> Es zeigte sich an der Berliner Stichprobe, dass 27,3 Prozent dieser Verfahren eingestellt und bei den zur Anklage erhobenen 17 Prozent ohne Anwalt durchgeführt wurden.<sup>21</sup> Es ist also davon auszugehen, dass im Durchschnitt weniger als 19,4 Prozent der von Anwälten bearbeiteten Strafsachen und deutlich weniger als 2,8 Prozent aller ihrer Mandate<sup>22</sup> MfS-ermittelte Verfahren betraf. Gleichwohl sind für die Einschätzung eines Rechts- und politischen Systems diese Verfahren, in denen der Machtanspruch des Staates und das Schutzbedürfnis des Individuums in besonderer Weise aufeinander treffen, von hoher Bedeutung.

Es schälten sich frühzeitig zwei deutliche Befunde heraus: In der Mehrheit der Verfahren agierten die Anwälte nach Stereotypen. Im Einzelfall war jedoch nur äußerst selten nachweisbar, dass das MfS, die Partei oder eine mit ihnen verbundene Instanz auf die Anwälte unmittelbar einzuwirken versuchten. Diese Befunde führten zu einer Nachjustierung der forschungsleitenden Fragestellung: Wenn Anwälte bestimmten Mustern folgten, diese aber nicht auf einer Einzelfallabstimmung beruhten, mussten andere Einflüsse wirken: Die Auswahl der Anwälte, ihre Ausbildung, ihre Begrenzung durch Normen und ihre Einbindung in das Kollegium, aber auch dahinter wirkende Institutionen, das Justizministerium, die SED und das MfS waren zu untersuchen, schließlich die Spielräume, die ihnen Recht, faktische Gerichtskultur und die anderen Verfahrensbeteiligten vor Gericht, vor allem Staatsanwaltschaft und Richter, einräumten. Es mussten also Umwege gegangen werden; die zu untersuchenden Fragen weiteten sich auf die Stellung der Anwälte im System der politischen Justiz während der Ära Honecker aus. Die Analyse der Berliner Stichprobe wird in diesem Kontext interpretiert.

Das Recht und die Spielräume der Verteidigung charakterisieren zunächst nur die Arbeitsbedingungen einer Berufsgruppe. Doch besonders da, wo es um freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen geht, werfen die Arbeitsmöglichkeiten der Verteidigung auch ein Schlaglicht auf die Rechte des Individuums in der jeweiligen Gesellschaft, im jeweiligen Staatssystem. Insofern liefert diese Untersuchung nicht nur Erkenntnisse über eine Gruppe von Juristen, deren Umfang mit 609 Personen zum Ende der Ära Honecker ohnehin sehr

18 RdV, Protokoll vom 10.4.1987; BArch, DP1, 4736.

19 MdJ, Vorlage zur Ministerberatung am 30.5.1988; BArch, DP1, 21455.

20 HA IX/AKG; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984, Januar 1985; BStU, MfS, HA IX Nr. 3711, Bl. 1–165, hier 4.

21 Von Verfahren gegen 499 Personen, Berliner Stichprobe-84.

22 Von 17 820 bzw. 121 496 Mandaten 1984. MdJ, Vorlage zur Ministerberatung am 30.5.1988; BArch, DP1, 21455.

klein war.<sup>23</sup> Die Erwartungen, die Staat und Partei gegenüber der Anwaltschaft hegten, und deren faktisches Verhalten sind Indikatoren für die Rechte des Einzelnen in der DDR und deren Entwicklung.

Statt mehreren theoretischen Ansätzen einen weiteren unvollkommenen hinzuzufügen, wird für die kleine Gruppe der Anwälte auf eine Metapher ausgewichen. Der »goldene Käfig« steht für die Beschränkungen anwaltlichen Handelns in der DDR, insbesondere in politischen Verfahren. Das Goldene hebt auf die Privilegien, vor allem die materiellen, ab, die das Gitter mehr als erträglich machten. Die Form des Kollegiums und der Anwaltsrekrutierung führten dazu, dass zu nicht geringen Teilen die Anwälte selbst aus Identifikation mit ihrem Staat und seiner Partei, aus Opportunismus oder aus Angst Privilegien zu verlieren, die Weite dieser Gitterstäbe mitbestimmten. Insofern erweist sich das Kollegium über das enge Thema der Arbeit hinaus durchaus als ein Modell, das auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen Anwendung fand. Durch Teilpartizipation wurden kritische Stellungnahmen vonseiten der Anwaltschaft integriert, was über Dekaden stabilisierend wirkte.

Diese Arbeit ist im Wesentlichen als Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität entstanden. Für die vorliegende geringfügig überarbeitete Veröffentlichung wurden dem Ursprungsmanuskript zwei Kapitel hinzugefügt, die über die Honecker-Ära hinausreichen. Zum einen werden die Rolle der Anwälte in der »Wende«<sup>24</sup> bzw. im Jahr der friedlichen Revolution beleuchtet, weil die DDR-Anwaltschaft und einzelne Persönlichkeiten aus dem engen Rahmen der rechtlichen Vertretung phasenweise mitgestaltend die Arena der Politik betraten. Zum zweiten wurde ein Kapitel hinzugefügt, das die Anwaltsrekrutierung und -überprüfung in der Transformationsphase der Deutschen Einigung zum Gegenstand hat. Hier wurde in der publizistischen Betrachtung auch manches zum Thema, was der alten DDR-Anwaltschaft nicht zuzurechnen ist. Andererseits entstanden die Probleme aus dem Justizapparat der Ära Honecker, der die Geschicke der Anwaltschaft auch in dieser Übergangsphase mitbestimmte. Beide Kapitel tragen retrospektiv zum Verständnis der Anwaltschaft in der Ära Honecker bei, zumal die Unterschiede zwischen den Anwälten deutlicher zutage traten, als das alles überwölbende Gefüge des SED-Staates brüchig wurde.

23 Einschließlich Einzelanwälten, Busse: Deutsche Anwälte, S. 392.

24 Dieser Begriff, der von Egon Krenz geprägt wurde, ist angemessen, da Anwälte zumindest phasenweisen dessen Kurs der DDR-Rettung unterstützten.

## 2.2 Literatur und Quellenlage

Die Literatur zur DDR-Anwaltschaft erscheint auf den ersten Blick zahlenmäßig begrenzt, auf den zweiten zahlreich und vielfältig. Denn in den kaum noch überschaubaren biografischen und autobiografischen Darstellungen von politisch Verfolgten, Fallschilderungen, Sachdarstellungen zur Justizgeschichte der DDR werden immer wieder einzelne Mandate oder die Bedingungen anwaltlicher Arbeit geschildert.

Bisher gibt es nur eine historische Monografie und eine rechtswissenschaftliche Dissertation zum Thema, die sich auf die Aktenzugänge nach der deutschen Vereinigung stützen. Die eine schildert detailreich, vor allem basierend auf Justiz- und Parteiakten, die Situation der Anwaltschaft in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in Berlin nach 1945 und die Gründung der Kollegien in der DDR.<sup>25</sup> In einem ergänzenden Aufsatz wurden die Folgejahre angerissen.<sup>26</sup> Das MfS, das sich in den 1950er-Jahren erst im Aufbau befand, und die Praxis anwaltlicher Tätigkeit blieben weitgehend unberücksichtigt. Die rechtswissenschaftliche Dissertation zielt auf eine gesellschaftsrechtliche Einordnung des Kollegiums ab und blendet den heute möglichen Quellenzugang weitgehend aus.<sup>27</sup>

In der Zeit vor der Öffnung der DDR-Archive erschien eine Reihe von Arbeiten zur DDR-Anwaltschaft.<sup>28</sup> Diese mussten sich primär auf DDR-Veröffentlichungen stützen und nahmen von daher vorrangig den normativen Rahmen, vor allem das Berufsrecht, aber auch das materielle und das Prozessrecht in den Blick. Quellen waren die Gesetze der DDR sowie juristische Veröffentlichungen; besondere Berücksichtigung fand auch die Zeitschrift *Neue Justiz*. Da die SED keineswegs verheimlichte, sondern geradezu herausstrich, dass sie einen grundlegenden Wandel des Rechtssystems anstrebte, brachten schon diese Auswertungen der zugrundeliegenden rechtstheoretischen und rechtspolitischen Überlegungen deutliche Erkenntnisgewinne. Allerdings ist zu bedenken, dass in der DDR alle rechtswissenschaftlichen oder -politischen Veröffentlichungen einer politischen Steuerung unterlagen. Obgleich diese Schriften bei genauer Lektüre keineswegs eindimensional sind, spiegeln sie nur unzureichend oder gar nicht, was sich auf der Hinterbühne der Justiz abspielte. Insbesondere in den Jahren vor dem Mauerbau wurde die Literatur besonders von Juristen und poli-

25 Lorenz: Rechtsanwaltschaft.

26 Lorenz, Thomas: Die »Kollektivierung« der Rechtsanwaltschaft als Methode zur systematischen Abschaffung der freien Advokatur. In: Rottleuthner, Hubert (Hg.): *Steuerung der Justiz in der DDR*. Köln 1994, S. 409–428.

27 Otterbeck: *Anwaltkollektiv der DDR*.

28 Brand, Peter-Andreas: *Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR*. Köln 1985; Bruhn, Hans-Henning: *Die Rechtsanwaltschaft in der DDR*. Köln 1972.

tisch Verfolgten gespeist, die kritisch zur Justizentwicklung standen.<sup>29</sup> Derartige Informationen, so wertvoll sie auch sein mögen, waren bzw. wurden im Kalten Krieg Teil einer ideologischen Systemauseinandersetzung. Nach dem Mauerbau flossen solche Informationen zunächst spärlich, erst mit den Ausreise-, Reise- und Fluchtmöglichkeiten der 1970er- und 1980er-Jahre eröffneten sich neue Informationsmöglichkeiten, wobei angesichts der Entspannungspolitik das Skandalisierungsinteresse nachließ. Exemplarisch sei der Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UfJ) genannt,<sup>30</sup> der jahrelang Zeitzeugenschilderungen dokumentierte. Er begann als ein Verein von engagierten Juristen und wurde von der Bundesregierung und insbesondere dem amerikanischen Geheimdienst finanziell gefördert. Der UfJ ging 1969 im Gesamtdeutschen Institut des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen auf. Er wurde dadurch professionalisiert, als Teil einer Bundesbehörde mit Beginn der deutsch-deutschen Vertragspolitik aber auch politisch domestiziert. Der Wandel des Vereins beeinflusste die zeitgenössische Falldokumentation, was sich teilweise in der älteren Sekundärliteratur spiegelt.

Zur DDR-Anwaltschaft sind mehrere Überblicksaufsätze aus unterschiedlichen Kontexten heraus entstanden, die entsprechend unterschiedliche Akzente setzen. Manchmal engt der Anlass ihren Betrachtungswinkel allerdings ein. Über viele Jahre hat ein langjähriger Beobachter der politischen Justiz in der DDR, Karl Wilhelm Fricke, den Erkenntnisstand über die DDR-Anwaltschaft immer wieder zusammengefasst.<sup>31</sup> Im Rahmen einer Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz wurden im Schnellgang, aber intensiv und kundig, Akten des DDR-Justizministeriums gesichtet.<sup>32</sup> Die neuere MfS-Forschung skizzierte erste Erkenntnisse zum MfS-Einfluss auf die Anwälte;<sup>33</sup> die Rechtsbeugungsverfahren gegen die Richter und Staatsanwälte, die in den Verfahren gegen den DDR-Dissidenten Robert Havemann aktiv waren, brachten weitere

29 Dokumente des Unrechts/Hg. vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen. Berlin 1951 (mit Folgebänden bis 1964). Bd. 1 enthält ein Editorial von Dr. Theo Friedenau, dem Decknamen des UfJ-Leiters. Dahinter verbarg sich Horst Erdmann, der als Anwalt in der DDR tätig war, ohne allerdings über einen juristischen Abschluss zu verfügen. Das wurde von der DDR aufgedeckt, worauf Erdmann 1958 zurücktreten musste. Mampel, Siegfried: Der Untergrundkampf des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Westberlin. 4., neubearb. u. erw. Aufl. Berlin 1999, S. 15 f.

30 Hagemann, Frank: Der Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen 1949–1969. Frankfurt/M. 1994; Mampel: Untergrundkampf.

31 Zuletzt Fricke: Praxis der Anwaltstätigkeit, S. 469–492.

32 Gerlach, Christian: Die Rechtsanwaltschaft. In: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED/Hg. vom Bundesministerium der Justiz. Leipzig. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. 1994, S. 141–148.

33 Eisenfeld: Rolle und Stellung, S. 347–373; Eisenfeld, Bernd: Das Ministerium für Staatssicherheit und die Anwaltschaft. In: Krach, Tillmann (Hg.): Anwaltsalltag in der DDR. Münster 2005, S. 33–62.

Erkenntnisse zu den in diesem Fall engagierten Anwälten.<sup>34</sup> Im Zuge eines ungewöhnlich umfangreichen empirischen Forschungsvorhabens zur Entwicklung des DDR-Zivilprozesses wurde auch der Beitrag der Anwaltschaft beleuchtet.<sup>35</sup> Ein längeres DDR-Kapitel in der handbuchartigen Darstellung zur Deutschen Anwaltschaft nach 1945 fasste unlängst Teile des Forschungsstandes zur DDR-Anwaltschaft zusammen.<sup>36</sup> Durchaus verdienstvoll hat der Autor mehrere DDR-Anwälte interviewt. Allerdings scheinen Auswahl und Darstellung nicht immer methodisch stringent. Nicht selten bestimmen die Selbstdarstellungen von ehemaligen Anwaltsfunktionären auch die insgesamt anwaltsfreundlichen Wertungen des Autors. Als stellvertretender Vorsitzender, dann Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), war er für die Integration der ostdeutschen Anwaltschaft zuständig und lehnte mit seinem Verband zunächst vehement Stasi-Überprüfungen ab.<sup>37</sup> In seinem Handbuch beschränkt er sich entsprechend auf veröffentlichte Stasi-Akten und wertete nur selektiv Justiz- und Kollegiumsakten aus.

In einigen weiteren Aufsätzen und Abhandlungen wird, mit kurzen Rückblenden verbunden, das Schicksal der DDR-Anwaltschaft im Einigungsprozess seit 1990 nachgezeichnet.<sup>38</sup> Was bis heute fehlt, ist eine Gesamtschau, die versucht, die normativen und institutionellen Aspekte zu integrieren, den »justizfremden« Partei- und MfS-Einfluss angemessen zu berücksichtigen und sich auf das Verhalten der Anwälte und ihre Möglichkeiten in politischen Prozessen zu beziehen.

### *Biografien*

Zu einzelnen Anwälten liegen Biografien, teils publizistischer, teils wissenschaftlicher Natur vor. Vorrangig wurden Anwälte portraitiert, die nicht in die Disziplin des Kollegiums eingebunden waren, vor allem solche, die im deutsch-deut-

34 Vollnhals: Fall Havemann; Rottleuthner, Hubertus (Hg.): Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt/O. und die Gutachten der Sachverständigen H. Roggemann und H. Rottleuthner. Baden-Baden 1999.

35 Reich: Entwicklung der Rechtsanwaltschaft.

36 Busse: Deutsche Anwälte.

37 Booß, Christian; Bästlein, Klaus: Rezension. In: Der Tagesspiegel v. 27.6.2010; Booß, Christian: Schwierigkeiten mit der Wahrheit. Die Überprüfung der DDR-Rechtsanwälte und die Enquete des Landtages im Land Brandenburg, 2012. In: <http://www.bpb.de> (letzter Zugriff: 5.9.2014).

38 Ebenda; Dombek, Bernhard: Zusammenführung der Anwaltschaft Ost und West. In: Anwälte und ihre Geschichte/Hg. vom Deutschen Anwaltverein. Tübingen 2011, S. 523–543; Schumann, Dietrich: Ein Beitrag zur Geschichte der mecklenburgischen Anwaltschaft. München 2000.

schen Verhältnis einen sichtbaren Sonderstatus hatten.<sup>39</sup> Sofern in der Forschung an einzelnen Kollegiumsanwälten Interesse bestand, galt dieses primär der Entwicklung, die sie 1989 in hervorgehobene politische Ämter führte, sodass die juristischen Fragen in den Darstellungen eine sekundäre Rolle spielten.<sup>40</sup> Aufschlussreich, wenn auch der Natur der Sache nach sehr selektiv, sind Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen, die im Zusammenhang mit Stasivorwürfen gegen Anwälte entstanden sind.<sup>41</sup> Sie orientieren sich primär an den rechtlichen Datenschutz- und Eignungskriterien des Stasi-Unterlagengesetzes bzw. an anderen rechtlichen Bestimmungen wie Abgeordnetengesetzen und dem Rechtsanwalts- und Notarüberprüfungs-Gesetz.<sup>42</sup> Nicht unerheblich sind in Einzelfällen und im Grundsatz die daran anknüpfenden gerichtlichen Auseinandersetzungen und ihre Reflexion in der Fachliteratur und Publizistik.<sup>43</sup> Die zweckgebundene Fokussierung dieser Darstellungen mag dem jeweiligen Anlass, meist der Überprüfung von Politikern oder Anwaltszulassungen, mehr oder minder gerecht werden, für die historische Betrachtung, rechts-, herrschafts- oder sozialwissenschaftlicher Art, greift diese enge Führung zu kurz.

Hilfreich zur Beurteilung von Personen, Mentalitäten, juristischen Arbeitsweisen- und justizpolitischen Entwicklungen sind Erinnerungen von DDR-Anwälten, seien sie im Rahmen von Anhörungen und Interviews geäußert oder als autobiografische Darstellungen hinterlassen. Das Anwaltsbild ist aufgrund der biografischen Prädisposition sehr unterschiedlich. Die einen haben die DDR verlassen<sup>44</sup> oder wurden zwangsweise aus der Anwaltschaft entfernt,<sup>45</sup> während

39 Roskopf, Annette: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland 1906–1981. Berlin 2002; Whitney, Craig R.: *Advocatus Diaboli*. Wolfgang Vogel, Anwalt zwischen Ost und West. Berlin 1998; Pötzl, Norbert F.: *Mission Freiheit*, Wolfgang Vogel. Anwalt der deutsch-deutschen Geschichte. München 2014; Kobylinski: *Verräter*.

40 König, Jens; Gregor Gysi. Eine Biografie. Berlin 2005; Maizière, Lothar de: *Anwalt der Einheit*. Berlin 1996.

41 Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses [sog. Koko-Ausschuss] v. 27.5.1994, Deutscher Bundestag Drs. 12/7600; Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gemäß § 44 b Abs. 2 Abgeordnetengesetz, v. 29.5.1998, Deutscher Bundestag Drs. 13/10893, S. 1–50.

42 Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (ReNotPrüfG) v. 24. Juli 1992. In: BGBl., Teil I (1992) 36, S. 386 ff.

43 Marxen, Klaus u. a. (Hg.): *Strafjustiz und DDR-Unrecht*. Bd. 5/1 u. 5/2; *Rechtsbeugung/unter Mitarb. von Boris Burghardt u. a.* Berlin 2007. Eine interessante Sammlung eines Betroffenen zur Diskussion um Gregor Gysi bietet: [http://www.buskeismus.de/faelle/fall\\_gysi.htm](http://www.buskeismus.de/faelle/fall_gysi.htm) (letzter Zugriff: 27. 11.2014).

44 Gräf, Dieter: *Im Namen der Republik*. Rechtsalltag in der DDR. München 1988; Lange: Einbindung, S. 605–653.

45 Kögler, Brigitte: o. T. [Protokoll der 40. Sitzung. Die Lenkung der Justiz in der DDR. Zeitzeugenbefragung]. In: *Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«* (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages)/ Hg. vom Deutschen Bundestag. Bd 4. Baden-Baden 1995, S. 147–152; Henrich, Rolf-Rüdiger: *Die Justiz im totalitären Staat*. Gerichtspraxis in der DDR. In: *Im Namen des Volkes? Über die*

andere als Anwaltsfunktionäre tätig waren und in dieser Rolle auch schon zu DDR-Zeiten »justizpropagandistisch« agierten.<sup>46</sup> Ohnehin sind solche Darstellungen ex post nie frei von Versuchen, die eigene Person zu stilisieren.<sup>47</sup> Dies gilt insbesondere dann, wenn auf einem Feld gestritten wird, auf dem heute noch um Deutungshoheit gerungen wird, wie es die Debatten um den Begriff »Unrechtsstaat« zeigen.<sup>48</sup>

### *Die Leidtragenden der DDR-Justiz – Betroffenen Darstellungen*

Reichhaltige Anschauung zum Anwaltsverhalten bieten Darstellungen von Betroffenen. Sie füllen vor allem dort eine Lücke, wo Dokumente keine Auskunft geben, vernichtet oder nicht zugänglich sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich keinesfalls alle äußern, die in die Fänge der rechtlichen MfS-Verfolgung gerieten. Ohne dies exakt quantifizieren zu können, scheinen sich doch eher jene zu artikulieren, die in U-Haft kamen, verurteilt und dann freigekauft wurden. Diejenigen, die sich mit dem MfS nolens volens arrangierten, kollaborierten, resignierten oder sich im Jargon des MfS »rückgewinnen«<sup>49</sup> ließen, blieben weitgehend stumm. Man soll diese Gruppe zahlenmäßig nicht überschätzen, aber es gab sie. Allein die hohe Zahl von MfS-Spitzeln in den Haftanstalten (Zelleninformatoren) ist ein irritierender Befund.<sup>50</sup> Zumindest für das Selbstverständnis des DDR-Justizpersonals und das MfS waren solche Differenzierungs- und Resozialisierungsversuche wichtig, denn das DDR-Recht baute, zumindest theoretisch, auf dem Erziehungsgedanken auf. Bei den Schilderungen der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass diese sich nach meist unerwarteter Verhaftung

Justiz im Staat der SED/Hg. vom Bundesministerium der Justiz. Leipzig. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. 1994, S. 209–219.

46 Wolff: Ein Leben; Wolff, Friedrich: Verlorene Prozesse. Meine Verteidigungen in politischen Verfahren 1953–1998. Berlin 2009; Gysi, Gregor: Das war's. Noch lange nicht! Autobiografische Notizen. Düsseldorf 1995; Maizière, Lothar de: Ich will, dass meine Kinder nicht mehr lügen müssen. Freiburg 2010.

47 Booß, Christian: Dichtung und Wahrheit. Wie Gregor Gysi von Heldentaten als DDR-Anwalt erzählt. In: HuG 23 (2014) 1 (80), S. 52–55.

48 Rot-Rot-Grün für Thüringen »Unrechtsstaat« DDR: Gysi rudert zurück. In: Der Tagesspiegel v. 3.10.2014, zugl.: <http://www.tagesspiegel.de/politik/rot-rot-gruen-fuer-thueringen-unrechtsstaat-ddr-gysi-rudert-zurueck/10786570.html> (letzter Zugriff: 27.11.2014).

49 Informationen über erfolgreiche Rückgewinnungen gelangten regelmäßig in MfS-Statistiken, konnten aber auch separate Erfolgsmeldungen rechtfertigen, z. B. der Bericht zur Wiedereingliederung eines zurückgekehrten Arztes: HA IX, Bericht über die Tätigkeit der Linie Untersuchung im Monat Januar 1989, 17.2.1989; BStU, MfS, HA IX Nr. 1073, Bl. 18–247, hier 46 f.

50 Schekahn, Jenny; Wunschik, Tobias: Die Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Rostock. Ermittlungsverfahren, Zelleninformatoren und Haftbedingungen in der Ära Honecker. Berlin 2012.